Veteranenfahrzeuge Merkblatt

Allgemeine Informationen

Veteranenfahrzeuge werden in der Regel nur noch zu besonderen Anlässen oder zur Verhinderung von Standschäden im Strassenverkehr eingesetzt. Deren Halter betreiben für die Erhaltung solcher Fahrzeuge als Zeugen ihrer Zeit einen beträchtlichen Aufwand. Aus diesem Grund rechtfertigen sich - unter Wahrung der Verkehrs- und Betriebssicherheit - gewisse Ausnahmeregelungen, die der besonderen Verwendung und der Bedeutung von Veteranenfahrzeugen als technisches Kulturgut Rechnung tragen.

Verlangen Sie bei der Fahrzeug-Disposition einen Fahrzeugprüfungstermin mit dem Hinweis auf die Veteranenprüfung. Der Termin beinhaltet eine technische Fahrzeugprüfung und eine Prüfung des Veteranenstatus.
Das Formular «Antrag für die Zulassung für Veteranenfahrzeuge» ist bei der Veteranenprüfung erforderlich.
Je nach Fahrzeug, Herkunft oder zur Bestätigung der 1. Inverkehrsetzung müssen zusätzliche Dokumente erbracht werden. Erkundigen Sie sich bei der Anmeldung des Fahrzeugprüftermins.

Folgende Bedingungen müssen für Veteranenfahrzeuge erfüllt werden:

- die erste lnverkehrsetzung erfolgte vor mehr als 30 Jahren. Bei fehlenden Angaben zur ersten lnverkehrsetzung kann auf das Herstellungsjahr abgestützt werden. In Abweichung zu den Weisungen über das Ausfüllen der Prüfungsberichte 13.20 A und 13.20 B (WPB) kann in Feld 36 des Fahrzeugausweises der 31. Dezember des Herstellungsjahres eingetragen werden;
- die Fahrzeuge dürfen nur für rein private Zwecke verwendet werden. Namentlich ausgeschlossen sind Fahrten gegen Entgelt, die öffentlich angeboten werden und solche, mit weichen ein wirtschaftlicher Erfolg erzielt wird. Der wirtschaftliche Erfolg gilt als gegeben, wenn für die Fahrt eine Entschädigung zu entrichten ist, welche die Fahrzeugkosten und den Auslagenersatz des Fahrzeugführers übersteigt;
- die jährliche Fahrleistung ist auf durchschnittlich 3000 km (bzw. 60 Betriebsstunden) beschränkt;
- sie müssen technisch in einwandfreiem Zustand sein.

Sicherheitsdirektion
Amt für Strassen- und Schiffsverkehr
Gotthardstrasse 77a
6460 Altdorf

Telefon: +41 41 875 28 00
E-Mail: assv.technik@ur.ch
Internet www.ur.ch/assv

Folgende Erleichterungen sind möglich:

- Veteranenfahrzeuge sind von der Ausrüstungspflicht mit Fahrt- bzw. Restwegschreibern befreit.
- Höchstgeschwindigkeitszeichen sind nicht erforderlich.
- Heckmarkierungstafeln sind nicht erforderlich.

Führer und Führerinnen von schweren Motorwagen zum Personentransport, die für eine Platzzahl von mehr als neun Personen (inkl. Führersitz) zugelassen sind und als Veteranenfahrzeuge gelten, sind im Binnenverkehr von den Bestimmungen der ARV 1 ausgenommen.

Ein Wechselschild oder ein Wechselschilderpaar kann für mehr als zwei Veteranenfahrzeuge erteilt werden.
Voraussetzung: Auf dem Wechselschild oder Wechselschilderpaar werden ausschliesslich nur Veteranenfahrzeuge zugelassen.

Die Nachprüfungsintervalle können bei Veteranenfahrzeugen bis auf sechs Jahre ausgedehnt werden.

Grundlage: Weisungen für Veteranenfahrzeuge des ASTRA vom 10. Juli 2026